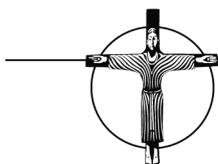


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig



1

Nr. 1

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2017

Inhalt

Kirchengesetze

Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	3
Kirchengesetz über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Propstei Bad Gandersheim mit der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen.....	4
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz – MG) (RS 431).....	5
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2017/2018.....	5

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen und Groß Rhüden in Seesen und der Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem in der Propstei Seesen.....	6
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau mit der Kapellengemeinde Werder in Bockenem in der Propstei Seesen.....	7
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt zur Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde.....	8
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrdorf, Mackendorf in Bahrdorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf zur Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde.....	9
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg zur Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde.....	10
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes zwischen Harz und Harly in Goslar in der Propstei Bad Harzburg.....	10
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg.....	12
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehre-Brunsröde in der Propstei Königslutter.....	13

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Wohnen und Beraten.....	13
--	----

Beschlüsse

Beschluss der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz	16
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines 6. Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitergesetzes.....	16
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017/2018.....	17
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2017/2018.....	18

Richtlinien

Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen.....	19
Richtlinien für die Namensgebung von Kirchengemeinden, sonstigen kirchlichen Körperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 121.1).....	21
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) (RS 123.1)	22

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	36
Außergebrauchnahme.....	37

Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der letzten Änderung vom 20. September 2011 zu bildenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen.....	38
---	----

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2016.....	39
---	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	39
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	41
Personalnachrichten.....	41

Kirchengesetze

Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 24. November 2016

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 92 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen vom 02./13.09.2016, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Rhüden in Seesen (Landkreis Goslar) sowie die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem werden in die Propstei Seesen eingegliedert und zum 1. Januar 2017 mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini Klein Rhüden in Seesen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen zusammengelegt.

(2) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Werder in Bockenem wird in die Propstei Seesen eingegliedert und zum 1. Januar 2017 mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau zusammengelegt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Goslar, den 24. November 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt, und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof, schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Rhüden in Seesen (Landkreis Goslar), die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Werder in Bockenem (Landkreis Hildesheim) und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem werden aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig eingegliedert.

(2) Die Kirchenglieder der in Absatz 1 genannten Kirchen- und Kapellengemeinden werden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(3) In den in Absatz 1 genannten Kirchen- und Kapellengemeinden gilt mit der Umgliederung ausschließlich das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neubrück in Wendeburg (Landkreis Peine), die Gebiete der Ortsteile Hoitlingen und Tiddische (Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn) und das bisher zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehörende Teilgebiet des Wohnplatzes Laubhütte (politische Gemeinde Bad Grund (Harz), Landkreis Osterode am Harz) werden aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eingegliedert.

(2) Die in den in Absatz 1 genannten Gebieten wohnenden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig werden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(3) In den in Absatz 1 genannten Gebieten gilt mit der Umgliederung ausschließlich das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 21./23. Februar 1933 über die kirchliche Versorgung braunschweigisch-hannoverscher Grenzgemeinden und über die Rechtsverhältnisse in diesen, geändert durch Vertrag vom 4. April/8. Juni 1950, außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen.

gez. Dr. Christoph Meyns	gez. Ralf Meister
Wolfenbüttel,	Hannover,
den 13.09.2016	den 02.09.2016
Ev.-luth. Landeskirche in	Ev.-luth. Landeskirche
Braunschweig	Hannovers
Das Landeskirchenamt	Der Landesbischof

**Kirchengesetz
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Propstei Bad Gandersheim mit der
Evangelisch-lutherischen
Propstei Seesen**

Vom 24. November 2016

Aufgrund von Artikel 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), sowie § 4 Absätze 1 und 3 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Zusammenlegung**

(1) Die Evangelisch-lutherische Propstei Bad Gandersheim wird mit der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen zusammengelegt.

(2) ¹Die zusammengelegte Propstei führt den Namen „Evangelisch-lutherische Propstei Gandersheim-Seesen“. ²Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Propsteien Seesen und Bad Gandersheim ein und ist kraft Gesetzes deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2**Propstsitz**

Der Amtssitz des Propstes beziehungsweise der Pröpstin ist Bad Gandersheim, Pfarrstelle des 1. Bezirkes (Nord) der Stiftskirche zu Bad Gandersheim.

§ 3**Übergangsregelungen**

(1) Die Mitglieder der Propsteisynoden der Propsteien Bad Gandersheim und Seesen bleiben im Amt und bilden bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Propsteisynoden die Propsteisynode der Propstei Gandersheim-Seesen.

(2) Die Mitglieder der Propsteivorstände der Propsteien Bad Gandersheim und Seesen bleiben im Amt und bilden bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Propsteivorstände den Propsteivorstand der Propstei Gandersheim-Seesen.

(3) ¹Die amtierende Pröpstin der Propstei Bad Gandersheim und der amtierende Propst der Propstei Seesen bleiben an ihren bisherigen Amtssitzen im Amt und sind Mitglieder des Propsteivorstandes. ²Sie nehmen das Propstamt gemeinsam wahr, bis einer bzw. eine von beiden aus dem Amt ausscheidet. ³Der Propsteivorstand wählt eine Person im Propstamt in den Vorsitz des Propsteivorstandes und die andere Person im Propstamt zu deren Stellvertretung. ⁴Diese Regelungen gelten so lange, bis der Propst oder die Pröpstin aus dem Amt ausscheidet.

(4) ¹Die amtierende stellvertretende Pröpstin der Propstei Bad Gandersheim und der amtierende stellvertretende Propst der Propstei Seesen bleiben im Amt und sind Mitglieder des Propsteivorstandes. ²Diese Regelung endet, sobald der stellvertretende Propst beziehungsweise die stellvertretende Pröpstin aus dem Amt ausscheidet oder bei Ablauf der Amtszeit.

(5) Die Siegel der Propsteien Bad Gandersheim und Seesen gelten weiter, bis ein neues Siegel für die Propstei Gandersheim-Seesen in Gebrauch genommen wird.

§ 4**Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenregierung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Goslar, den 24. November 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die
Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
(Mitarbeitergesetz – MG) (RS 431)**

Vom 24. November 2016

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 92 a) und e) der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung vom 11. März 2000 (ABl. 2000 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (ABl. 2013 S. 53), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 21. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 29) geändert durch Kirchengesetz vom 21. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften der §§ 12, 22 und 26 bis 29a bleiben unberührt.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Versorgungsanspruch
¹Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. ²Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. ³Die Leistungen werden auf Grundlage der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt. ⁴Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Goslar, den 24. November 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der
Landeskirche für die
Haushaltsjahre 2017/2018**

Vom 25. November 2016

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2017 in Einnahme und Ausgabe auf 95.885.600,- € und für das Haushaltsjahr 2018 in Einnahme und Ausgabe auf 95.517.000,- € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2017/2018 wird der Anteil der kirchlichen Aufgaben nach kirchengemeindlichen Aufgaben, allgemeinkirchlichen Aufgaben und landeskirchlichen Aufgaben sowie deren prozentuales Verhältnis zueinander und am Anteil der Kirchensteuereinnahme gem. § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgestellt und in der Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuer, die gem. § 5 Abs. 2 FAG der Landeskirche zufließen und Haushaltsersparnisse, die nicht gem. § 13 KonfHO in das nächste Jahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
2. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können bis zu 500.000,- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle (außer im Investitionshaushalt) können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. ²Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4330 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

¹Im Investitionshaushalt (Sachbuch 02) werden Haushaltsstellen für Unvorhergesehenes eingerichtet, aus denen über- oder außerplanmäßige Investitionen (Baumaßnahmen) finanziert werden können. ²Eingesparte Haushaltsmittel aus einzelnen Baumaßnahmen fließen den Haushaltsstellen für Unvorhergesehenes zu.

§ 4**Kassenkredite**

1. Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in den Haushaltsjahren 2017/2018 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,-- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. 2. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5**Verpflichtungsermächtigungen**

In den Haushaltsjahren 2017/2018 werden Verpflichtungsermächtigungen für Investive Maßnahmen bis zu 15 Mio € festgestellt.

§ 6**Sperrvermerke**

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk - gem. Haushaltsplan -).

§ 7**Haushaltsvermerke**

1. 1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. 2. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. 1. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. 2. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmitteln sind verbindlich.

§ 8**Rücklagen**

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus, wird folgendes festgelegt:

1. Es wird eine Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsförderungen in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9118) vorgenommen.

2. An die Personalkostenrücklage werden die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9118) zugeführt.
3. Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:
 - der Personalkostenrücklage in Höhe von 90% (über HHSt. 9750.9118)
 - der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 5% (über HHSt. 9720.9118)
 - der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 5% (über HHSt. 9710.9118)

Goslar, den 24. November 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden St. Martini
Klein Rhüden in Seesen und
Groß Rhüden in Seesen und der
Kapellengemeinde Wohlenhausen in
Bockenem in der Propstei Seesen**

Vom 24. August 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen und Groß Rhüden in Seesen und die Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem in der Propstei Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini Klein Rhüden in Seesen führt den Namen „St. Martini“. Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Rhüden führt den Namen „Kirche Groß Rhüden“ und die Kapelle im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem führt den Namen „Evangelisch-lutherischen Johannes-Bugenhagen-Kapelle Wohlenhausen“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen, Groß Rhüden in Seesen und der Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden bzw. der Kapellengemeinde werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Klein Rhüden in Seesen, Groß Rhüden in Seesen und der Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem. ²Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden und des bisherigen Kapellenvorstandes bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. August 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau mit der Kapellengemeinde Werder in Bockenem in der Propstei Seesen

Vom 24. August 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau und die Kapellengemeinde Werder in Bockenem in der Propstei Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Jakobus im Ambergau“ zusammengelegt.

(2) ¹Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volkersheim in Bockenem führt weiterhin den Namen „St. Georg“. ²Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlewecke in Bockenem führt weiterhin den Namen „Marienkirche“ und die Kapelle im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Werder in Bockenem führt den Namen „Johannes-Kapelle“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau und der Kapellengemeinde Werder in Bockenem.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinde bzw. der Kapellengemeinde werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Jakobus im Ambergau und der Kapellengemeinde Werder in Bockenem. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau über.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der bisherigen Kirchengemeinde und des bisherigen Kapellenvorstandes bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. August 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt zur Evangelisch- lutherischen Katharinengemeinde in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde in Bahrdorf zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bahrdorf führt den Namen „St. Stephanus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Laurentius Meinkot den Namen „St. Laurentius“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petrus in Wahrstedt den Namen „St. Petrus“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Katharinengemeinde in Bahrdorf umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Katharinengemeinde in Bahrdorf.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Katharinengemeinde in Bahrdorf ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, St. Laurentius Meinkot und St. Petrus in Wahrstedt. ²Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Katharinengemeinde in Bahrdorf über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde in Bahrdorf.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Katharinenkirche in Bahrdorf finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Katharinenkirche in Bahrdorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. September 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrdorf, Mackendorf in Bahrdorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf zur Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrdorf, Mackendorf in Bahrdorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf in der

Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Saalsdorf in Bahrdorf führt den Namen „Johannes-Baptista-Kirche“ zu Saalsdorf, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mackendorf in Bahrdorf den Namen „Christuskirche“ in Mackendorf und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf den Namen „Johannes-Baptista-Kirche“ zu Rickensdorf.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrdorf, Mackendorf in Bahrdorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Saalsdorf in Bahrdorf, Mackendorf in Bahrdorf und Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf. ²Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. September 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Kästorf in
Wolfsburg und Warmenau in
Wolfsburg zur Evangelisch-
lutherischen St. Johannes-
Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau
in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde**

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kästorf in Wolfsburg führt den Namen „St. Johannes-Kirche“ und die Kapelle im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Warmenau in Wolfsburg den Namen „Kapelle Warmenau“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kir-

chengemeinden Kästorf in Wolfsburg und Warmenau in Wolfsburg. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. September 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Bildung des
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes zwischen
Harz und Harly in Goslar in der
Propstei Bad Harzburg**

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braun-

schweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S.74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode, Lengde in Vienenburg, St. Maria Lochtum in Vienenburg, Immenrode in Vienenburg, Vienenburg, Weddingen in Vienenburg und Wiedelah in Vienenburg bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar“.
- (2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Vienenburg.
- (3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Bad Harzburg vom 12. November 2015 werden im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.
- (2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Bettingerode-Westerode mit Lochtum, Lengde mit Wiedelah, Immenrode mit Weddingen sowie Vienenburg aufgehoben.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandsvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg angeschlossen.

§ 6

Gründung

Die Gründung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum 15. Dezember 2016. Er nimmt seine Tätigkeit zum 1. Januar 2017 auf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch - lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S.74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

Braunlage,

Tanne,

Hohegeiß in Braunlage,

St. Salvator Trautenstein,

Zorge,

Neuhof in Bad Sachsa,

Walkenried,

Martin Luther Wieda und

St. Andreas Tettenborn

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbständigkeit den

„Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband
Kapellenfleck im Harz“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Walkenried.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode vom 12. November 2015 werden im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Braunlage mit Tanne, Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge, Walkenried mit Neuhof sowie Wieda mit Tettenborn aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandesvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörnden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörnden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Braunlage:	27,55%
Tanne:	2,56%
Trautenstein:	7,52%
Hohegeiß:	13,94 %
Zorge:	9,25%
Wieda:	9,32%
Walkenried:	12,33%
Neuhof und:	6,86%
Tettenborn:	10,67%.

Dieser Schlüssel kann durch Beschluss des Kirchengemeindeverbandsvorstandes bei Bedarf angepasst werden.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörnden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg angeschlossen.

§ 6

Gründung

„Die Gründung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum 15. Dezember 2016. „Er nimmt seine Tätigkeit zum 1. Januar 2017 auf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode in der Propstei Königslutter

Vom 26. Oktober 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Lehre führt den Namen „Zum Heiligen Kreuz“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Brunsrode den Namen „Kirche Groß Brunsrode“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Zum Heiligen Kreuz in Lehre und Groß Brunsrode in Lehre. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Wohnen und Beraten

Vom 17. Juni 2016

Der Stiftungsrat der Stiftung Wohnen und Beraten hat am 17. Juni 2016 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese am 6. Dezember 2016 genehmigt. Sie ist daher am selbigen Tag in Kraft getreten.

Die Neufassung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Stiftung "Wohnen und Beraten" in Braunschweig

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen "Wohnen und Beraten". ²Sie setzt die Arbeit der Stiftung "Herberge zur Heimat" fort. ³Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. ⁴Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung aufgrund der Verfügung des vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 10. November 1876 (BrGuVS 1876 S. 479 Nr. 109).

(2) ¹Die Stiftung ist dem Ev. Fachverband für Nichtsesshaftenhilfe in Niedersachsen - Niedersächsischer Herbergsverband e.V. - angeschlossen. ²Sie ist außerdem Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

(3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 13. März 1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung (Körperschaft) verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist im Rahmen der gemeinnützigen Zweckverfolgung die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung benachteiligter Personen, die aufgrund eines abgeschwächten Leistungspotenzials, durch mangelnde Bildung, Krankheit oder Alter sowie der sich daraus ggf. ergebenden sozialen Ausgrenzung in besonderem Maße Schwierigkeiten an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben.

Im Rahmen der Mildtätigkeit erfolgt die Förderung durch Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen unter erschwerten Lebensbedingungen und mangelnder Eingliederung in die Gemeinschaft leiden.

Die kirchlichen Zwecke verfolgt die Körperschaft insbesondere durch Aufklärungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

¹Die Körperschaft verfolgt die in Absatz 2 genannten Zwecke als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. ²Als solche unterstützt sie andere steuerbegünstigte Körperschaften materiell oder ideell insbesondere durch

- die Einwerbung von Spenden, durch die Übernahme von Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen Dritter zum Zwecke der Weiterleitung,

- die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,

- die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung stiftungseigener Grundstücke und Gebäude.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) ¹Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück und dem auf ihm befindlichen Haus „Diakonie-Heim am Jödebrunnen“ mit Inventar in Braunschweig, Münchenstraße 11. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(2) Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige sonstige Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt sind, sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

(3) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage unter den Vorgaben des § 62 AO zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung Diakonische Heime Kästorf.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand Stiftung Diakonische Heime Kästorf.

(3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6**Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der für ihn vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7**Vertretung der Stiftung**

- (1) 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. 2Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind je allein zur Vertretung der Stiftung befugt.
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Stiftungsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8**Zusammensetzung und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Den Stiftungsrat bilden die Mitglieder des Hauptkomitees der Stiftung Diakonische Heime Kästorf gemäß § 7 Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates finden die für das Hauptkomitee der Stiftung Diakonische Heime Kästorf jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (3) Der Stiftungsrat kann auch im Umlaufverfahren entscheiden, wenn die Mitglieder der Durchführung im Umlaufverfahren zustimmen.

§ 9**Geschäftskreise des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit fest.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - b) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Organisationsplans,
 - c) Zustimmung zur Anstellung der leitenden Mitarbeiter,
 - d) Feststellung des vom Stiftungsvorstand erstellten Wirtschaftsplanes und des Investitionsplanes,
 - e) Beschlussfassung über die vom Stiftungsvorstand erstellte Jahresbilanz,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,

g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und über die Höhe von Kassenkrediten mit einem Volumen, dessen Höhe der Stiftungsrat festsetzt,

h) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Geschäftsführung mit einem Geldwert, dessen Höhe der Stiftungsrat festsetzt,

i) Bestellung des Prüfers,

j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 11).

§ 10**Rechnungsjahr und Wirtschaftsführung**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet.

§ 11**Wirtschafts- und Investitionsplan, Jahresabschluss**

- (1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschafts- und Investitionsplan aufzustellen.
- (2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) 1Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. 2Er ist fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 12**Satzungsänderungen**

Zur Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Änderung der Satzung bedarf es bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung oder Sitzverlegung der Stiftung der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

§ 13**Genehmigungen und Vermögensanfall**

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigen Stiftungsvermögen im Sinne von § 4 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von mehr als 500.000 € bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land, die es jedoch ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) ¹Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. ²Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) ¹Staatliche Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig. ²Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde nach erfolgter Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen des Stiftungsrates vom 26.06. / 14.12.2012 / 20.06.2014 / 31.08.2015 und 17.06.2016.

Braunschweig, 17. Juni 2016

gez.

Jens Rannenberg
Stiftungsvorstand

gez.

Arend de Vries
Vorsitzender Stiftungsrat

Beschlüsse

Beschluss der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

vom 24. November 2016

Die XII. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat anlässlich der 7. Tagung am 24. November 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß Artikel 97 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) verkündet wird:

Die Landessynode bestätigt gemäß Artikel 97 Absatz 1 Kirchenverfassung die Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz vom 24. August 2016 (ABl. 2016 S. 72).

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Beschluss der Landessynode der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines 6. Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitergesetzes

vom 24. November 2016

Die XII. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat anlässlich der 7. Tagung am 24. November 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß Artikel 97 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) verkündet wird:

Die Landessynode bestätigt gemäß Artikel 97 Absatz 1 Kirchenverfassung die Kirchenverordnung anstelle eines 6. Kirchengesetzes zur Änderung des

Mitarbeitergesetzes vom 26. Oktober 2016 (ABl. 2016 S. 107).

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig im
Land Niedersachsen für die
Haushaltsjahre 2017/2018**

vom 25. November 2016

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

¹Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ²Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

¹In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. ²Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. ³Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. ⁴Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

¹Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. ²Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

¹Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. ²Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuern- des Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

¹Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. ²Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten.

1Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. 2Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

1Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. 2Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

1Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. 2Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Goslar, den 25. November 2016

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode

Dr. Abramowski
Präsident

Beschluss **über die Landeskirchensteuer der** **Evangelisch-lutherischen** **Landeskirche in Braunschweig im** **Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für** **die Haushaltsjahre 2017/2018**

Vom 25. November 2016

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 1. Januar 1992 zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

(1) Für die Jahre 2017/2018 erhebt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) 1Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. 2seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) 1Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. 2Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) 1Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. 2Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) 1Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. 2Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

1Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich,

0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. ²Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld	Kirchgeld monatlich
Stufe	Euro	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96	8
2	37.500 – 49.999	156	13
3	50.000 – 62.499	276	23
4	62.500 – 74.999	396	33
5	75.000 – 87.499	540	45
6	87.500 – 99.999	696	58
7	100.000 – 124.999	840	70
8	125.000 – 149.999	1.200	100
9	150.000 – 174.999	1.560	130
10	175.000 – 199.999	1.860	155
11	200.000 – 249.999	2.220	185
12	250.000 – 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300

(2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) ¹Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. ²Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 79 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Goslar, den 25. November 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Richtlinien

Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen

Vom 25. Oktober 2016

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Ausführung des § 28 KonfHO nachstehende Richtlinie:

I. Allgemeine Vergabegrundsätze

¹Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden. ²Überdies ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegengewirkt wird.

II. Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Bei der Vergabe von Bauleistungen soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

III. Vergabearten

¹Bei Bauleistungen von mehr als 30.000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung (gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen – Öffentlicher Teilnahmewettbewerb –) durchgeführt werden. ²Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes mög-

lich. ³Wird eine Baumaßnahme durch Zuwendungen Dritter ganz oder anteilig finanziert, so sind deren Zuwendungsbedingungen zu beachten. ⁴Eine freihändige Vergabe kann bei Bauleistungen bis zu 30.000 Euro vorgenommen werden. ⁵Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5.000 Euro sollen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

IV. Auswahl des Bieterkreises

¹Grundsätzlich soll zur Abgabe eines Angebotes nur aufgefordert werden, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet. ²Zudem soll mindestens ein Unternehmen außerhalb des Gebietes der kirchlichen Körperschaft ansässig sein, die den Auftrag vergibt. ³Im Rahmen der Vergabe ist auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen zu achten. ⁴Unternehmen, die mit der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen betraut waren, sollen bei der Auswahl des Bieterkreises keine Berücksichtigung finden.

V. Vertragsarten

¹Bauleistungen sollen grundsätzlich im Rahmen von Einheitspreisverträgen vergeben werden. ²Werden Bauleistungen im Rahmen eines Pauschalvertrages vergeben, so ist darauf zu achten, dass dem Angebot eine detaillierte Baubeschreibung beigelegt ist.

VI. Vergabeunterlagen

¹Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten. ²Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben der VOB/A ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. ³Dies gilt auch bei der Einholung von Angeboten im Wege der freihändigen Vergabe, da nur so eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. ⁴Insbesondere müssen die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. ⁵Stundenlohnarbeiten sollen nur im Ausnahmefall angesetzt werden und bedürfen einer besonderen Begründung. ⁶Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarkeit mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B zu achten. ⁷Im Übrigen sind jeweils die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ der Landeskirche zu verwenden. ⁸Auf die Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für die Vertragserfüllung soll verzichtet werden. ⁹Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung kann ab einer Abrechnungssumme von 30.000 Euro in der Regel 5 vom Hundert des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden. ¹⁰Bei einer Abrechnungssumme ab 250.000 Euro ist eine solche Sicherheitsleistung zu erheben. ¹¹Von den aufgeforderten Unternehmen ist eine Tarifrueuerklärung zu fordern.

VII. Prüfung und Wertung der Angebote

¹Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der VOB/A zu prüfen und zu werten. ²Durch interne Organisation ist sicherzustellen, dass die Erstellung der

Ausschreibung einerseits und die Durchführung des Eröffnungstermins andererseits von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ³Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. ⁴Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Wertung eines Angebotes rechtfertigt. ⁵Sofern das relevante Angebot eine Abweichung von 20 vom Hundert zum nächst höheren Angebot aufweist, soll die Kalkulation des billigsten Angebotes überprüft werden. ⁶Bei Unklarheiten ist dem Bieter aufzugeben, die ordnungsgemäße Kalkulation seines Angebotes schlüssig nachzuweisen.

VIII. Dokumentation des Vergabeverfahrens

Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Niederschriften über den Eröffnungstermin und Vergabevermerken sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen, ist zu achten.

IX. Prüfung des Vergabeverfahrens

¹Das Landeskirchenamt ist Nachprüfungsstelle im Sinne der VOB/A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften. ²Für die Prüfung von Vergabeverfahren sind dem Landeskirchenamt auf Anforderung unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Vergabeunterlagen (Veröffentlichung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Firmenliste),
2. Niederschrift über den Eröffnungstermin mit Ergebnis der Angebotsprüfung,
3. Vergabevorschlag,
4. Vergabebeschluss,
5. Leistungsverzeichnis.

¹Einwendungen gegen das Vergabeverfahren sind unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. ²Bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes als Nachprüfungsstelle ist eine Zuschlagserteilung auszusetzen. ³Gegebenenfalls ist die Zuschlagsfrist nach den Regelungen der VOB/A zu verlängern.

X. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zur Ausführung dieser Richtlinien werden weitergehende Verwaltungsvorschriften in Form von Formblättern erlassen.

Für Dritte, die im Auftrag der kirchlichen Körperschaften Immobilien verwalten und die nicht selbst kirchliche Körperschaft sind bzw. nicht der verfassten Kirche zugeordnet sind, treten zunächst nur die Bestimmungen zu I., II. und VIII. in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2016

Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Richtlinien für die Namensgebung von Kirchengemeinden, sonstigen kirchlichen Körperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 121.1)

Vom 23. August 2016

Auf der Grundlage des Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Richtlinien:

1. ¹Die Namensgebung geschieht in der Regel zusammen mit der Errichtung, Änderung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden. ²Sie ist Teil der Organisationshoheit des Kollegiums des Landeskirchenamtes. ³Es empfiehlt sich deshalb die frühzeitige Beratung und Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.
2. Der Name einer Kirchengemeinde soll sie von anderen Kirchengemeinden unterscheiden und gleichzeitig den kirchlichen Charakter dieser Körperschaft verdeutlichen.
3. ¹Der Name muss auf die jeweilige politische Gemeinde bezogen sein. ²Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet lediglich einer politischen Gemeinde, so trägt sie den Namen dieser Gemeinde.
4. ¹Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, so sollte der Hauptort zum Namen der Kirchengemeinde gewählt werden. ²Denkbar ist auch, den Namen der Samtgemeinde zu wählen.
5. ¹Auch eine Anknüpfung an geografische Gegebenheiten ist möglich, wenn diese eine den Einzugsbereich der Körperschaft deutlich prägende Bedeutung haben. ²Nicht möglich sind dabei beispielsweise: Drei-Flüsse-Kirchengemeinde oder Kirchengemeinde am Mühlenbach.
6. ¹Wenn Kirchengemeinden unterschiedlicher Ortschaften fusionieren, besteht häufig der Wunsch, die Namen der ehemaligen Gemeinden in dem Namen der neuen Körperschaft fortleben zu lassen. ²Solche Doppelnamen sind seit langem gebräuchlich (z.B. Groß und Klein Döhren in Liebenburg).
¹Die Gemeindeglieder müssen sich mit dem Namen aber auch identifizieren können: „Ich gehöre zur Kirchengemeinde ...“. ²Dreierkombinationen von Namen werden sich deshalb in der Regel verbieten.
7. ¹Der Name kann ergänzt werden um ein Patrozinium. ²Hierbei kann es sich um einen biblischen Namen handeln (z.B. Johannes-Kirchengemeinde, Matthäus-Kirchengemeinde, Marien-Gemeinde), um einen Begriff aus der christlichen Lehre (Auferstehungskirchengemeinde, Apostelkirchengemeinde, Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde) oder um eine allgemein bekannte Persönlichkeit aus der Kirchengeschichte, die eine überregionale Bedeutung hat und auch heute noch einen positiven Bezug ermöglicht (z.B. Bughagen-Kirchengemeinde, Kirchengemeinde Martin Luther, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde). ³Der Name soll für die Verkündigung einer evangelischen Kirchengemeinde eine besondere Bedeutung haben.
8. Ausgeschlossen sind für die Namensgebung noch lebende Personen sowie Namen ohne erkennbaren christlichen oder örtlichen Bezug (z.B. Zukunfts-Kirchengemeinde, Einigkeits-Kirchengemeinde).
9. Haben mehrere Kirchengemeinden, die zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt werden, jeweils ein eigenes Patrozinium, so können beide Patrozinien dem neuen Namen der Kirchengemeinde vorangestellt werden (z.B. Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus, Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist).
10. Namensgebungen, die erkennbar polarisierenden Charakter haben, sind ausgeschlossen.
11. ¹Die obigen Grundsätze gelten auch für die Namensgebungen von Kirchengebäuden. ²In der Regel teilen Kirchengebäude die Namen der Kirchengemeinden. ³Sie sollten jedoch aus Anlass von Zusammenlegungen nicht umbenannt werden.
12. ¹Namensgebungen von Kirchen oder bereits bestehender Kirchengemeinden bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 52 KGO. ²Diese erfolgen ebenfalls nach obigen Grundsätzen.
13. ¹Die Grundsätze gelten auch bei Namensgebung von Zusammenschlüssen, wie z. B. Pfarrverbands- oder Quartiersbildungen oder sonstigen Zusammenschlüssen kirchlicher Körperschaften. ²In besonders begründeten Fällen kann hier von einzelnen Vorschriften der Nummern 3 bis 12 abgewichen werden.
14. ¹Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 4. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 15) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 23. August 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) (RS 123.1)

In der Neufassung vom 6. Dezember 2016

Auf Grund von § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. März 2014 (ABl. 2014 S. 52) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 1 Absatz 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

2. Zu § 1 Absatz 4:

¹Die Ablegung des Gelöbnisses bei der Einführung ist für das Amt der oder des Kirchenverordneten begründend (konstitutiv). ²Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für den Monat Juni vorgesehen. ³Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. ⁴Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenverordneten beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.

⁵Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenverordneten spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl, endet, muss der Propsteivorstand ggf. ⁶rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 33 KVBG bestellen. ⁷Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.

3. Zu § 1 Absatz 5:

Kapellengemeinden bestehen in der Landeskirche nicht; die Vorschriften für Kapellenvorstände finden daher keine Anwendung.

4. Zu § 2 Absatz 1:

¹Dem Kirchenvorstand gehören außer den Mitgliedern kraft Amtes gewählte (§ 29 KVBG) und berufene (§ 37 KVBG) Kirchenverordnete an. ²Zusätzlich kann ein Patron in den Kirchenvorstand eintreten oder eine Person benennen, die Mitglied des Kirchenvorstandes wird (§ 38 KVBG).

5. Zu § 2 Absatz 2:

¹Im Gestaltungsraum: Pfarrerrinnen und Pfarrer sind Mitglieder Kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, welche in ihrem Seelsorgebezirk liegen.

²Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt sind, können für die Dauer

dieses Arbeitsauftrags als Mitglieder Kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden, wenn dies für die kirchengemeindliche Arbeit sinnvoll erscheint. ³Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Beauftragung, spätestens aber mit dem Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands. ⁴Über die Mitgliedschaft entscheidet der Propsteivorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amtes wegen.

⁵Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. ⁶Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus (§ 23 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – RS 401.2).

6. Zu § 2 Absatz 4:

¹Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. ²Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. ³Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.

7. Zu § 3 Absatz 1:

¹Die Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten ist gestaffelt nach der Kirchenmitgliederzahl der Kirchengemeinde nach dem Stand des Gemeindegliederverzeichnisses vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände.

²Maßgeblich ist die von der für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stelle im Landeskirchenamt ermittelte Gemeindegliederzahl.

8. Zu § 3 Absatz 2:

¹Von der Gesamtzahl der Kirchenverordneten nach Abs. 1 setzt der Kirchenvorstand vor den in § 14 Abs. 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenverordneten fest. ²Es muss mindestens eine oder einer der Kirchenverordneten berufen werden; die Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenverordneten umfassen. ³Die übrigen Kirchenverordneten sind zu wählen. ⁴Der Kirchenvorstand darf den vor der Neubildung nach § 3 Abs. 2 gefassten Beschluss über die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten nicht mehr abändern. ⁵Die Festlegung der Gesamtzahl gilt für die gesamte Legislaturperiode.

⁶Der Patron oder die von ihm zu ernennende Person (§ 38 KVBG) bleibt bei der Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten unberücksichtigt.

⁷Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufene Kirchenverordnete ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der Gemeindeglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenverordneten	Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten	Zahl der zu berufenen Kirchenverordneten
Bis zu 1.999	4	3	1
	5	4	1
	6	5	1
	6	4	2
	7	6	1
	7	5	2
	8	7	1
	8	6	2
2.000 bis 3.999	6	5	1
	6	4	2
	7	6	1
	7	5	2
	8	7	1
	8	6	2
	9	8	1
	9	7	2
	9	6	3
	10	9	1
	10	8	2
	10	7	3
4.000 mehr	8	7	1
	8	6	2
	9	8	1
	9	7	2
	9	6	3
	10	9	1
	10	8	2
	10	7	3
	11	10	1
	11	9	2
	11	8	3
	12	11	1
	12	10	2
	12	9	3
	12	8	4
	13	12	1
	13	11	2
	13	10	3
	13	9	4

Zahl der Gemeindeglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenverordneten	Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten	Zahl der zu berufenen Kirchenverordneten
	14	13	1
	14	12	2
	14	11	3
	14	10	4
	15	14	1
	15	13	2
	15	12	3
	15	11	4
	15	10	5

9. Zu § 3 Absatz 4:

¹Kirchenvorstände, die eine größere oder kleinere Zahl der Kirchenverordneten für erforderlich halten, können gem. § 3 Abs. 4 KVBG einen begründeten Antrag an den Propsteivorstand stellen, eine andere Zahl festzusetzen, wobei die Anzahl der Kirchenverordneten nicht geringer als vier sein darf. ²Ein besonderer Grund ist z.B. die erste Kirchenvorstandswahl in einer durch Fusion gebildeten Kirchengemeinde.

³Wenn eine geringere Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufstellung des Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Abs. 4 KVBG zu beachten.⁴Sind bei der Wahl so wenige Personen gewählt worden, dass ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht zustande gekommen ist, so sind Bevollmächtigte zu bestellen, und es ist nach § 33 KVBG zu verfahren.

10. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe a:

¹Maßgeblich für das aktive Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 1 KVBG ist die Taufe und die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung in der Kirchengemeinde, nicht jedoch die Konfirmation. ²Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen, eine Dreimonatsfrist besteht für das aktive Wahlrecht nicht mehr. ³Zwingend ist aber, die Eintragung in der Wählerliste (§§ 13, 14 KVBG). ⁴Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, dass sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind.

11. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe b:

¹Hat die betroffene Person oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung des Wahlrechtes Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt sie bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. ²Sie ist nicht wahlberechtigt, wenn der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet

hat (§ 6 Abs. 1 Satz 5 KVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KVBG). ³Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 14 AB KVBG zu § 6 KVBG verwiesen.

12. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe c:

¹Maßgeblich ist die Rechtslage am Wahltag. ²Dies bedeutet, dass diejenige betreute Person, der durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt worden ist, wählen kann und wählbar ist (§ 8 Abs. 1 KVBG), selbst wenn sie im anschließenden ordentlichen Verfahren nach dem Wahltag endgültig eine umfassende Betreuerin oder einen umfassenden Betreuer erhält. ³Die Einschränkung des Wahlrechts wirkt sich erst bei der nächsten Wahl aus.

13. Zu § 5:

¹Über die Aberkennung ist immer in einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. ²Es werden Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten ergibt, die einem Kirchenmitglied obliegen.

³Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt.

⁴(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**).

14. Zu § 6:

¹Ordnet der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben hat. ²Hebt das Landeskirchenamt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. ³Der Propsteivorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

⁴Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts frist- und formgerecht eingegangen und hält das Landeskirchenamt sie für begründet, so hebt es den Beschluss des Propsteivorstandes über die Aberkennung auf und teilt dies der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, dem Propsteivorstand und dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe mit. ⁵Dem Propsteivorstand steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

⁶Hebt das Landeskirchenamt die Entscheidung des Propsteivorstandes über die Aberkennung des Wahlrechts nicht auf, so hat er seine Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁷Dem Propsteivorstand und dem Kirchenvorstand ist die Entscheidung mitzuteilen.

⁸(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**).

15. Zu § 7:

An die in § 7 Abs. 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Propsteivorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden; er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, um von Amts wegen tätig zu werden.

16. Zu § 8 Absatz 3:

¹Mitarbeitende, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zu Kirchenverordneten gewählt werden. ²Dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienst-anweisung. ³Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn die für kirchliche Mitarbeitende Vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

⁴Der Propsteivorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. ⁵Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt vor, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV handelt. ⁶In jedem Fall darf die regelmäßige Arbeitszeit die Grenze von 10 Wochenstunden nicht überschreiten. ⁷Überschreitet der Mitarbeitende später diese Grenze, etwa durch Ausweitung seines Arbeitsumfangs, so scheidet er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 40 KVBG). ⁸Von der Möglichkeit, Mitarbeitenden die Wählbarkeit zu verleihen, ist nur in besonderen Umständen, d. h. eher zurückhaltend Gebrauch zu machen. ⁹Grundsätzlich gilt die in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Unvereinbarkeit von kirchengemeindlichem Anstellungsverhältnis und Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

17. Zu § 11:

¹Das Landeskirchenamt hat keine Mindestanzahl von Kirchenmitgliedern in einem Wahlbezirk festgelegt. ²Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. ³Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können dadurch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen.

⁴Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke durch Kirchenvorstandsbeschluss darf der Kirchenvorstand aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachträglich abändern.

⁵Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. ⁶Gehören der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben, so bestimmt der Kirchen-

vorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind (§ 13 Abs. 3 KVBG).

⁷Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenverordneten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen. ⁸Der Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Zustimmung des Propsteivorstandes.

⁹Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der zu Wählenden ist auch zu beachten, wie viele Stimmen der Wähler oder die Wählerin in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (vgl. § 25 Abs. 5 KVBG).

¹⁰Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände, sie gilt also auch für Nachwahlen.

18. Zu § 11 Absatz 4:

¹Der Kirchenvorstand kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen oder gewählt werden möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. ²Bei der Prüfung der Gründe sind keine strengen Maßstäbe anzulegen.

19. Zu § 12 Absatz 1:

¹In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. ²Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. ³Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen, da nur so ein Ausdruck von Wählerlisten und gegebenenfalls Wahlbenachrichtigungskarten über die EDV möglich ist. ⁴Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 KVBG). ⁵Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

20. Zu § 12 Absatz 2:

¹Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 12 Abs. 2 die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten. ²Die Bekanntmachung des Planes für den zeitlichen und örtlichen Einsatz kann z. B. durch mehrmalige Abkündigung im Gottesdienst, durch Aushang in Altersheimen und durch Zeitungshinweise geschehen. ³Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für Stimmbezirke mit mobilem Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig. ⁴Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich.

⁵Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

21. Zu § 13 Absatz 1:

¹Der Kirchenvorstand entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. ²Der Übergang von einer Form zu einer anderen bleibt möglich. ³Der Kirchenvorstand kann sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung. ⁴Die Listen sind deshalb sorgfältig zu prüfen.

(Muster für eine Wählerliste siehe **Anlage 2**).

22. Zu § 13 Absatz 3:

¹Gehören der Kirchengemeinde Gemeindeglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (§ 3 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind. ²Bei der Bildung von Wahlbezirken können Wahlvorschläge nur aus der Wählerliste des Wahlbezirks gemacht werden.

³Umgekehrt sind Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz zwar in der Kirchengemeinde haben, deren Kirchenmitgliedschaft aber gemäß § 3 KGO zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen ist, in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes nicht mehr wahlberechtigt.

23. Zu § 14 Absatz 1:

¹Nach Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVBG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für alle zugänglich auszulegen ist. ²Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen. ³Die Auslegung ist durch Abkündigung in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. ⁴Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 25 AB KVBG).

⁵Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht.

⁶(Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 3**).

⁷Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. ⁸Wollen sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – wegen des Datenschutzes – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. ⁹Eine Überprüfung der Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

24. Zu § 14 Absätze 2 bis 5:

¹Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. ²Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag

in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.

3Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb der Auslegfrist einsehen (§ 14 Abs. 1 KVBG). 4Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis drei Wochen vor der Wahl beantragen. 5Die Betroffenen und die Antragsteller sind zu unterrichten.

6Anträge, die später eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung zur Schließung der Wählerliste als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. 7Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen und vom Kirchenvorstand nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten.

8(Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 4**).

25. Zu § 15:

1Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 23 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 3**).

2Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. 3Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

4Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 KVBG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. 5Die Unterzeichnenden sollen ihre Anschrift angeben. 6Es muss deutlich gemacht werden, wer Erstunterzeichner bzw. Erstunterzeichnerin ist (vgl. § 16 Abs. 2 KVBG).

26. Zu § 16:

1Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KVBG wählbar sind.

2Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG bestimmten Frist behoben werden. 3Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen, und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 KVBG die Betroffenen und den ersten Unterzeichnenden des Wahlvorschlages.

4(Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 5**).

27. Zu § 17:

1Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. 2Enthalten sie zusammen nicht einhalbmal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand sie auf mindestens diese Zahl ergänzen. 3Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenverordneten ergänzen. 4Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenverordnete (§ 29 Abs. 3 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

5Dem Propsteivorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. 6Wenn auch der Propsteivorstand keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden reduzieren und an die Zahl der Wahlvorschläge anpassen (§ 17 Abs. 4 KVBG).

28. Zu § 18:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenverordneten auf die Verpflichtungsfrage nach Agenda IV:

»Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.«

29. Zu § 19 Absatz 1:

1Eine vorgeschlagene Person, die es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG abzugeben, oder die sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

2Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Einhalbfache der zu wählenden Kirchenverordneten gesunken (z. B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt.

3(Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 6**).

30. Zu § 20:

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe **Anlage 7**).

31. Zu § 21:

¹Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen stattfindet, soll der Kirchenvorstand auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekannt machen (siehe Nr. 20 zu § 12 Abs. 2).

²Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

32. Zu § 22:

¹Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der **Anlage 8** verwiesen.

²Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. ³Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

33. Zu § 23:

¹Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. ²Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 Abs. 1 KVBG gebildet worden sind. ³Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Abs. 2 KVBG) ist ein Wahlvorstand zu benennen.

⁴Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24 bis 28 KVBG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

34. Zu § 25 Absatz 4:

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen. Zum Ausfüllen der Stimmzettel soll ein dokumentenechter Schreibstift bereitliegen.

35. Zu § 25 Absatz 5 Satz 1:

¹Die Anzahl der möglichen Wählerstimmen richtet sich nach der Anzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die in einer Kirchengemeinde oder einem Wahlbezirk zu wählen sind. ²Wählerinnen und Wähler haben:

- eine Stimme, wenn eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher zu wählen ist,
- zwei Stimmen, wenn zwei Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- drei Stimmen, wenn drei oder vier Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- vier Stimmen, wenn fünf Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- fünf Stimmen, wenn sechs Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- sechs Stimmen, wenn sieben oder acht Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- sieben Stimmen, wenn neun Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,

- acht Stimmen, wenn zehn Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- neun Stimmen, wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- zehn Stimmen, wenn 13 oder mehr Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind.

36. Zu § 26 Absatz 1 und 2:

¹Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf. ²Der Kirchenvorstand hat jedoch nach wie vor darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Missbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt wird.

37. Zu § 26 Absatz 2 und 3:

¹Wahlscheine dürfen nur auf mündlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. ²Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei anderen Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. ³Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen aus gegeben werden.

⁴(Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 9**).

38. Zu § 26 Absatz 6:

¹Die Wahlunterlagen sind dem Kirchenmitglied persönlich oder dem von ihm Bevollmächtigten von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten anderen Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. ²Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagene Personen gegeben werden.

39. Zu § 26 Absatz 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 4**) zu vermerken

40. Zu § 26 Absatz 9:

¹Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. ²Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Abs. 3 KVBG).

41. Zu § 27:

¹Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigen Zeiten im Wahllokal, öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine prüfen. ²Die Stimmabgabe des Wählers bzw. der Wählerin ist sofort in der Wählerliste zu vermerken. ³Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 27 Abs. 3 KVBG).

42. Zu § 27 Absatz 2:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag mit einem Stimmzettel darin enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein.
- Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

43. Zu § 28:

¹Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

²Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

³Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (RS 906) aufzubewahren.

⁴(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 10**).

44. Zu § 29 Absatz 1:

¹Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. ²Dabei sind nicht nur die gewählten Kirchenverordneten, sondern auch die nach Absatz 3 gewählten Ersatzkirchenverordneten zu ermitteln. ³(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 11**).

⁴Für das Losverfahren gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

45. Zu § 29 Absatz 3:

¹Die im Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenverordneten noch zu Ersatzkirchenverordneten gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenverordneten mehr vorhanden sind. ²In einem solchen Fall sind Nachwahlen nach § 35 KVBG durchzuführen.

46. Zu § 29 Absatz 4:

¹Findet an dem Sonntag nach der Wahl in der Kirchengemeinde kein Hauptgottesdienst statt, ist die Abkündigung am nächsten Sonntag mit Hauptgottesdienst vorzunehmen.

²(Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 12**).

47. Zu § 29 Absatz 5:

¹Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenverord-

nete, soweit sie wenigstens zwei Stimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 3 KVBG). ²Sie können nach § 34 Abs. 1 KVBG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn der gewählte Kirchenverordnete ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 4 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenverordnete

48. Zu § 30:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 13**.

49. Zu § 31:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen.

50. Zu § 33:

¹Der Propsteivorstand kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. ²Dies können auch bisherige Kirchenverordnete sein. ³Sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. ⁴Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. ⁵Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. ⁶Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann der Propsteivorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenverordneten anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung kommt hier, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht in Betracht.

51. Zu § 34 Absatz 1:

¹Der Ersatzkirchenverordnete tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem der gewählte Kirchenverordnete ausgeschieden ist. ²Tritt der Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmzahl aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird ein Ersatzkirchenverordneter zum Kirchenverordneten berufen (§§ 36 und 37 KVBG), so scheidet dieser für die restliche Amtszeit der Kirchenverordneten (§ 1 Abs. 4 KVBG) als Ersatzkirchenverordneter aus.

52. Zu § 35:

¹Der Kirchenvorstand hat dem Propsteivorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. ²Der Propsteivorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzt hat. ³Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KVBG gewählten Kirchenverordneten unterschritten wird. ⁴Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres der allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände (§ 1 Abs. 3 KVBG).

53. Zu § 36:

Wird eine gewählte Ersatzkirchenverordnete oder ein gewählter Ersatzkirchenverordneter berufen, so scheidet sie oder er als Ersatzkirchenverordnete oder Ersatzkirchenverordneter aus.

54. Zu § 37 Absätze 1 und 2:

¹Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 KVGB niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Propsteivorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden. ²Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 KVGB beschließt der bisherige Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenverordneten gemeinsam über die Berufungsvorschläge. ³Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken.

⁴(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenverordneten siehe **Anlage 14**).

55. Zu § 38:

¹Der Kirchenvorstand muss den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf seine Rechte hinweisen.

²(Muster für

- einen Hinweis an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 15**,
- die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung einer oder eines Kirchenverordneten siehe **Anlage 16**.)

56. Zu § 39:

¹Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden, so kann die Einführung an verschiedenen hierfür von der anordnenden Stelle vorgesehenen Sonntagen vorgenommen werden (vgl. Terminplan). ²Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenverordnete sind neu in ihr Amt einzuführen.

57. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit einer oder eines Kirchenverordneten, so scheidet diese oder dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Propsteivorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 42 KVGB festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

58. Zu § 41:

¹Wenn ein Kirchenverordneter aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht ausüben kann, so muss der Propsteivorstand ihn aus dem Kirchenvorstand entlassen.

²Hat ein Kirchenvorsteher die Pflichten, die sich mit dem Amt des Kirchenvorstehers ergeben verletzt, so kann der Propsteivorstand den Kirchenvorsteher ermahnen.

³Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Propsteivorstand einen Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen. ⁴Um die „erhebliche Pflichtverletzung“ feststellen zu können, muss nach § 42 KVGB der Propsteivorstand den betroffenen Kirchenvorsteher und den betroffenen Kirchenvorstand anhören. ⁵Den Betroffenen ist eine angemessene Frist einzuräumen. ⁶Diese sollte mindestens zwei Wochen betragen.

⁷Nach Feststellung einer erheblichen Pflichtverletzung ist die Entscheidung des Propsteivorstands gem. § 42 Abs. 2 KVGB zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

⁸Gegen die Entscheidung des Propsteivorstands kann der betroffene Kirchenvorsteher und der betroffene Kirchenvorstand gem. § 42 Abs. 3 KVGB innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ⁹Bis zur endgültigen Entscheidung des Landeskirchenamtes ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers. ¹⁰Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner weiteren Überprüfung.

59. Zu § 45:

¹Militärgeistliche gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind. ²Gegenwärtig bestehen in der Landeskirche keine personalen Seelsorgebereiche.

³Die Ausführungsbestimmungen treten mit Verkündung in Kraft. ⁴Gleichzeitig werden die Ausführungsbestimmungen vom 20. Januar 2011 (ABl. S. 15) aufgehoben.

Anlage 1 **(zu Nrn. 13 und 14 AB KVGB)**

Muster **für einen Aberkennungsbescheid des Kirchenvorstandes** **und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

.....(Ort), den.....

Der Propsteivorstand

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....

.....

.....

Aberkennung des Wahlrechtes

Sehr geehrte(r) Herr / Frau

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am gemäß § 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil

2

– Der Propsteivorstand hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. –

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes – sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung –³ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei⁴ schriftlich Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde,

oder: durch Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Propsteivorstandes anzugeben.

³ Hat der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

⁴ Hier bitte volle Anschrift einsetzen.

Anlage 2 (zu Nr. 21 AB KVBG)

Muster für die Wählerliste

Wählerliste

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Name, Vorname	Geburts-tag	An-schrift	Brief-wahl-schein ausgegeben	Stimm-abgabe	Be-mer-kun-gen

¹ Hier Jahreszahl der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 3 (zu Nrn. 23 und 25 AB KVBG)

Muster für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen

Bekanntmachung

Am findet die Wahl der Kirchenverordneten in der Ev.-luth. Kirchengemeinde statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenverordneten ist in¹

von² bis²

von Uhr bis Uhr

für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

Mit der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wählerliste eingetragen worden ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom² bis² bei dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss³ in⁴ Vorschläge für die Wahl der Kirchenverordneten schriftlich einzureichen.

In – dem Wahlbezirk³ – der Ev.-luth. Kirchengemeinde sind Kirchenverordnete zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als⁵ Namen unter Angabe von Vorname und Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zugelassen ist³ und
- von denen erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn – im Wahlbezirk – in der Kirchengemeinde³ wahlberechtigten Kirchengliedern unterschrieben worden sein.

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuss³

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

¹ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

² Wochentag und Datum.

³ Nichtzutreffendes weglassen.

⁴ Volle Anschrift.

⁵ Doppelte Zahl der zu Wählenden.

Anlage 4 (zu Nr. 24 AB KVBG)

Muster für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuss¹

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau

.....

.....

.....

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss –¹ hat in seiner Sitzung am gemäß § 14 Abs. 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes die Wählerliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides

Beschwerde bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³ einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Mit Zustellungsurkunde, oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³ Volle Anschrift.

**Anlage 5
(zu Nr. 26 AB KVBG)**

**Muster
für die Benachrichtigung durch den Kirchenvorstand (Wahlausschuss)
über die Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag**

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuss¹

der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenverordneten

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss –¹ hat in seiner Sitzung am beschlossen, Ihren Namen auf dem durch Herrn / Frau als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Kirchenvorstandswahl zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³

Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anm.: Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine entsprechende Nachricht.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Mit Zustellungsurkunde, oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³ Volle Anschrift.

**Anlage 6
(zu Nr. 29 AB KVBG)**

**Muster
für den Wahlaufsatz**

Wahlaufsatz

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –²

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

lfd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1.				
2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ In alphabetischer Reihenfolge.

**Anlage 7
(zu Nr. 30 AB KVBG)**

**Muster
für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und
des Wahltermines**

Bekanntmachung

Am findet in der Zeit von bis Uhr in¹ die Wahl zum Kirchenvorstand statt. Es sind² Kirchenverordnete zu wählen.

Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kirchenmitglieder³

1.
2.
3.

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als⁴ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum bei dem Kirchenvorstand schriftlich oder mündlich von dem Wahlberechtigten gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief muss bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss⁵ oder

während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet werden.

Der Kirchenvorstand

– Der Wahlausschuss –⁵

– der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Anm.: Wo nach § 12 KVBG Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: Der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfasst.

¹ Genaue Angaben über das Wahllokal.

² Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.

³ In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift.

Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.

⁵ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 8 (zu Nr. 32 AB KVBG)

Muster für den Stimmzettel

Es können bis zu Stimmen abgegeben werden

Stimmzettel

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem
Wahlbezirk –²

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

lfd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1.				
2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 9 (zu Nr. 37 AB KVBG)

Muster für den Briefwahlschein

Briefwahlschein

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem
Wahlbezirk –² der
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Herr / Frau

geboren am

wohnhaft in

ist in der Wählerliste – des Wahlbezirkes –
.....² der Ev.-luth. Kirchengemeinde ein-
getragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der
angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Diesem Briefwahlschein sind die Briefwahlunterlagen
beigefügt worden:

Unbedingt ausfüllen,
sonst ist die Stimmabgabe
ungültig.

Ich versichere, dass ich
den beiliegenden Stimm-
zettel persönlich gekenn-
zeichnet habe.³

..... (Ort), den

.....
.....
.....
Unterschrift des Brief-
wählers oder der Brief-
wählerin

Unbedingt vom Helfen-
den ausfüllen, falls die
Wählerin oder der Wäh-
ler blind ist oder aus an-
deren Gründen den
Stimmzettel nicht ohne
Helfenden auszufüllen
vermag.

Ich versichere, dass ich
den beiliegenden Stimm-
zettel wortgetreu vorge-
lesen und nach den An-
weisungen der Briefwäh-
lerin oder des Briefwäh-
lers gekennzeichnet ha-
be.³ (Ort), den

.....
.....
.....
Unterschrift der Helferin
oder des Helfers

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

Anlage 10 (zu Nr. 43 AB KVBG)

Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung

Niederschrift

über die Wahl der Kirchenverordneten – im Stimm-
bezirk –¹

– des Wahlbezirkes –¹

der Ev.-luth. Kirchengemeinde am
in

..... von Uhr bis Uhr.

Unterbrochen war die Wahlhandlung von
Uhr bis Uhr.

Anwesend:

Vorsitzende (r) des Wahlvorstandes:

Stellvertretende (r) Vorsitzende (r) des
Wahlvorstandes:

Schriftführer (in):

Stellvertretende (r) Schriftführer (in):

Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes:

.....

.....

.....

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröff-
nete die Wahlhandlung mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines jeden Wählenden wurde in der Wählerliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wählenden die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten und die Stimmzettel-Umschläge der Briefwähler auch in der Wahlurne waren, erklärte die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.²

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

..... Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet als Kirchenverordnete zu wählen oder keine Namen gekennzeichnet waren.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten erhalten

1. (Name) Stimmen
2. (Name) Stimmen
3. (Name) Stimmen

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 11 (zu Nr. 44 AB KVBG)

Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandlung des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ der Ev.-luth. Kirchengemeinde zur Feststellung des Ergebnisses der am

gehaltenen Wahlen zum Kirchenvorstand.

Anwesend:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift(en)¹ über die Wahlhandlung(en)¹ vom Wahlvorstand – von den Wahlvorständen –¹ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind –¹.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde vom waren in der Kirchengemeinde insgesamt Kirchenverordnete zu wählen,

davon Kirchenverordnete im Wahlbezirk
¹
 Kirchenverordnete im Wahlbezirk
¹
 Kirchenverordnete im Wahlbezirk
¹

Nach der – den Verhandlungsniederschrift(en)¹ des Wahlvorstandes – der Wahlvorstände –¹ haben erhalten

im Stimmbezirk¹
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 im Stimmbezirk¹
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 im Stimmbezirk¹
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 im Stimmbezirk¹
 (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

Zu Kirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

Zu Ersatzkirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

Die Verhandlung wurde um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

.....

.....

Unterschriften der Mitglieder des

Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 12 (zu Nr. 46 AB KV BG)

Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses Bekanntgabe

Bei der am vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1. (Name)¹

2. (Name)

3. (Name)

Zu Ersatzkirchenverordneten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. (Name)¹

2. (Name)

3. (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei in² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekannt zu geben, in welchem Wahlbezirk die Betreffenden gewählt worden sind.

² Volle Anschrift.

Anlage 13 (zu Nr. 48 AB KV BG)

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes im Wahlanfechtungsverfahren

..... (Ort), den

Der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....

.....

Anfechtung der Kirchenvorstandswahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde vom, mit der Sie die am in der Ev.-luth. Kirchengemeinde durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, oder bei dem Propsteivorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde.
Oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

Anlage 14 (zu Nr. 54 AB KVBG)

Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenverordneten

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei in der Ev.-luth. Kirchengemeinde, gemäß § 37 des Kirchenvorständebildungsgesetzes zu Kirchenverordneten berufen:

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zum Berufener nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

Anlage 15 (zu Nr. 55 AB KVBG)

Muster für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes

..... (Ort), den

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Herrn / Frau

.....
.....

Betr.: Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

aufgrund der Bestimmungen des Kirchenvorständebildungsgesetzes (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 8. März 2014 (ABl. 2014, S. 52) wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum 1. Juni wieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVBG können Sie als Patron selbst als Kirchenverordneter in den Kirchenvorstand Ihrer Patronatsgemeinde eintreten, wenn Sie Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in Ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenverordneten wählbar sind.¹

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten, können Sie eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenverordneten ernennen. Die oder der Ernante muss Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag, dem mit.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß § 38 KVBG abändern

Anlage 16 (zu Nr. 55 AB KVBG)

Muster für die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung eines Kirchenverordneten

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Patron der Ev.-luth. Kirchengemeinde mitgeteilt, dass er selbst in den Kirchenvorstand eintrete – dass er zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten ernenne¹.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann den Eintritt des Patrons – die Ernennung von zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten¹ durch schriftlich begründete Beschwerde nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Patron – die oder der Ernante¹ nicht Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten nicht wählbar ist. Über die Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Volle Anschrift.

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

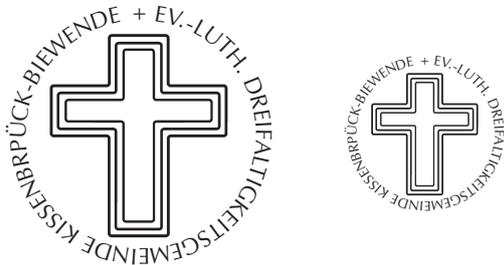
Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. DREIFALTIGKEITSGEMEINDE
KISSENBRÜCK-BIEWENDE

(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND
KAPELLENFLECK IM HARZ

(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



3. EV.-LUTH. KATHARINENGEMEINDE IN
BAHRDORF

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi

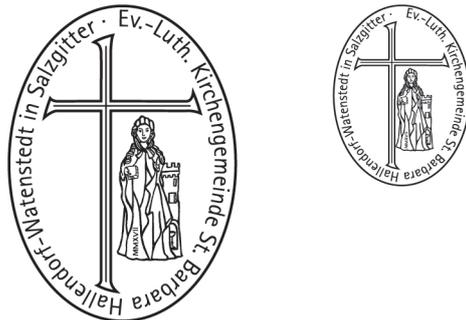


4. EV.-LUTH. ST. BARBARA HALLENDORF-
WATENSTEDT IN SALZGITTER

(Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



5. EV.-LUTH. ST. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE
KÄSTORF/WARMENAU IN WOLFSBURG

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



6. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. SERVATIUS UND ST. NICOLAI IN WOLFSBURG

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

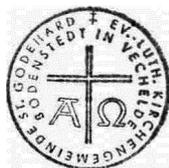
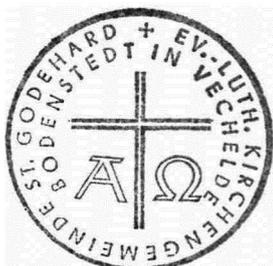
Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. GODEHARD BODENSTEDT IN VEHELDE

(Propstei Vechede)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi

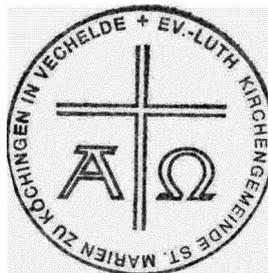


2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN ZU KÖCHINGEN IN VEHELDE

(Propstei Vechede)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi

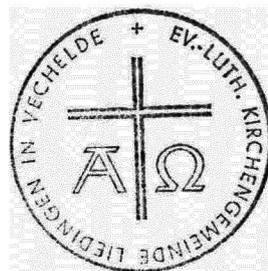


3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LIEDINGEN IN VEHELDE

(Propstei Vechede)

Siegelausführung:

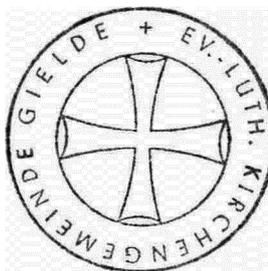
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



4. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GIELDE (Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi

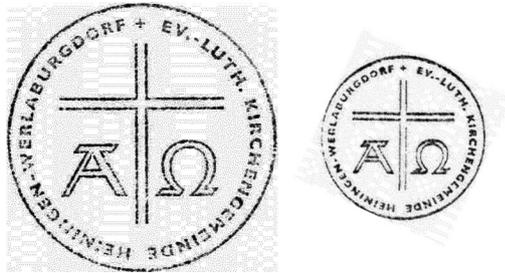


5. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HEININGEN-WERLABURGDORF

(Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Ersatzpersonen:

1. **Majewski**, Monika
2. **Wüste**, Karola
3. **Barthold**, Andrea
4. **Rakebrandt**, Marion
5. **Kurhofer**, Yvonne
6. **Kuhrmann**, Sylvia.

Die neu gewählte Gesamtvertretung hat aus ihrer Mitte in der Sitzung am 1. November 2016

zum **Vorsitzenden** Herrn Holger **Mielich** und
zur **stellvertretenden Vorsitzenden**
Frau Heike **Rottlender**

gewählt.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der letzten Änderung vom 20. September 2011 zu bildenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

Die Wahlversammlung hat am 17. Oktober 2016 aus der Mitte der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nachstehend genannte Personen gewählt:

Mitglieder des Gesamtausschusses:

1. **Mielich**, Holger
2. **Heinze**, Ria
3. **Rottlender**, Heike
4. **Salzbrunn**, Björn
5. **Debus**, Andreas

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2016

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2016	15.02.2016	Referat 31 ga/si	Berechnung der Heizkosten gem. § 24 Abs. 4 KonfDW - RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2014 - 30.06.2015
02/2016	04.04.2016	Gemeindefinanzen 40.3 dt/ms	Grundsätzliches zum Haushaltsrecht
03/2016	05.07.2016	Gemeindefinanzen 40.3 dt/ms	Verwaltungskostenumlage
04/2016	01.12.2016	Referat 40 ma	Elektronische Übermittlung kirchenmitgliedschaftsbe gründender Amtshandlungen (Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt und Taufen) an die Einwohnermeldeämter

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Gandersheim Stiftskirche Bezirk West mit Heckenbeck im Umfang von 100 %

Die Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim und die Kirchengemeinde in Heckenbeck suchen einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin oder mit Blick auf den zukünftigen Gestaltungsraum auch gerne ein Pfarrerehepaar: freundlich, warmherzig und kompetent.

Dafür wird geboten:

- eine schöne Kirche mit 20.000 Besuchern im Jahr, den Gandersheimer Domfestspielen vor der Tür und dem Museum Portal zur Geschichte in den eigenen und den benachbarten Räumen des Klosters Brunshausen (www.stiftskirchengemeinde.de)
- ein gepflegtes Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung ca. 168 qm mit 8 Zimmern) in dörflicher Idylle: Kirche nebenan, Ärzte, Kindergarten, Schule, Bioladen, Friedhof, alles nur ein paar Schritte entfernt. Mit sehr aktiver Dorfgemeinschaft und einer wachsenden Bevölkerung, d.h. bunten Alters- und Milieustruktur. (siehe: NDR Fernsehen – Lust auf Dorf: Das "Phänomen Heckenbeck" / Ein Dorf blüht auf)
- zwei aktive und gut aufgestellte Kirchenvorstände, die sowohl sehr selbständig sind und Verantwortungen

übernehmen (Finanzen, Bau, Gemeindegruppen), als auch gerne mit ihren Pfarrern zusammenarbeiten

- anspruchsvolle Kirchenmusik mit vielen Konzerten unter einem engagierten Kantor, mit einer großen Kantorei, einem starken Posaunenchor, einem Seniorenchor, einem Kinderchor und einer neu initiierten „Domsingschule“ (siehe www.dommusiken.de)
- gut aufgestellte Arbeitsfelder: modernes vierfarbiges Gemeindemagazin und eigene Homepage, Kinderkirche, Männerkreis, Hospizinitiative und monatliches „Trauer-Café“ als Angebote der Trauerbegleitung, Besuchsdienstkreis und Arbeitskreis „Offene Kirche“, eine erfahrene Gemeindegemeinschaft
- eine spannende Jugend- und Konfirmandenarbeit mit langer KFS-Tradition und einem neu gegründeten kirchlichen Jugendzentrum, mit eigener BFD-Stelle, Jahresprogramm, Fördermittel und einer Fülle an pädagogischen Möglichkeiten (Facebook: Jugendzentrum Phoenix)
- zwei aktive und finanziell gut ausgestattete Gemeinden, mit der Möglichkeit, eigene Projekte umzusetzen.

So bietet die Stelle zahlreiche Möglichkeiten, Gemeinde in einer „Kirche im Umbruch“ und einer „Kirche auf dem Land“ zu gestalten und mit anderen zusammen weiter zu entwickeln. Für weitere Auskünfte stehen die Kollegen und die Kirchenvorstände gerne zur Verfügung (Thomas Geluck (KV Bad Gandersheim) thomas.gelueck@lk-bs.de, Heide Bohnsack

(KV Heckenbeck) gandersheim.pfa@lk-bs.de oder Thomas Ehgart (Pfarramt) thomas.ehgart@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Heimburg mit Benzingerode, Hüttenrode, Rübeland und Neuwerk im Umfang von 50 %

Idyllisch, in ruhiger Lage am Nordharzrand gelegen, befindet sich der Pfarrsitz Heimburg. Der Ort liegt verkehrsgünstig an der B 6n. Ein Kindergarten ist im Ort vorhanden, alle Schulformen sind im 6 km entfernten Blankenburg sehr gut erreichbar. Das große, baulich im guten Zustand befindliche Kirchengebäude ist ein weithin sichtbares Wahrzeichen. Es bietet Raum für vielfältige Veranstaltungen. Die Gemeinden sind Teil des Gestaltungsraums Ost. In allen Gemeinden gibt es sehr aktive Kirchenvorstände und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Gemeindegemeinschaft mittragen und offen für Neues sind. Mehrere gut organisierte Kreise arbeiten in den einzelnen Gemeinden, zum Teil selbstständig.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert und neue Akzente setzt, aber auch die Seniorenarbeit nicht vernachlässigt.

Eine Verbindung mit der ausgeschriebenen Pfarrstelle Hasselfelde für ein Pfarrerehepaar ist aus Sicht der Gemeinde gut vorstellbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2017 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegenden Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt durch den Kirchenchor, den Posaunenchor, Konzerte und das Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerinnen/des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Romea. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindegemeinschaft. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim.

Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist,

- kreativ und engagiert die Gemeindegemeinschaft weiterzuführen und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,
- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen,
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Lelm-Räbke-Warberg im Umfang von 100 %

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2017 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe als Studienleiter im Umfang von 100 %

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig sucht für den Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik (ARPM) zum 01. Juli 2017 einen/eine

Pfarrer/in als Studienleiter/in

Der Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik ist eine Fortbildungseinrichtung für Religionslehrkräfte. Zum Unterstützungsangebot gehören neben fachspezifischen Fortbildungskursen auch Tagungen für schulische Funktionsträger/innen, Veranstaltungen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog sowie zur Nutzung der digitalen Lernumgebungen in den Schulen. Ebenso gehören eine gut ausgestattete religionspädagogische Verleihbibliothek, die Zeitschrift „braunschweiger beiträge zur religionspädagogik“ sowie eine Medienzentrale mit Unterrichtsmedien dazu.

Die Fortbildungskurse werden in der Regel mit in der jeweiligen Thematik ausgewiesenen externen Referentinnen/Referenten auf Honorarbasis durchgeführt und von dem/der Studienleiter/in moderiert.

Zu den wesentlichen Aufgaben des/der Stelleninhabers/Stelleninhaberin gehören die inhaltliche und organisatorische Planung unterrichts- bzw. schulrelevanter Kurse, die Suche nach geeigneten Referentinnen/Referenten sowie die inhaltlich-konzeptionellen und finanziellen Vereinbarungen mit ihnen. Darüber hinaus müssen Artikel für die Zeitschrift verfasst und redigiert sowie neue Literaturtitel für die Bibliothek

und Medien für die Medienzentrale ausgewählt und angeschafft werden. Unterstützung dafür gibt es durch den weiteren Studienleiter, den Bibliothekar, den Medientechniker sowie durch die drei Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich.

Voraussetzungen für diese Stelle sind:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung zum Pfarramt
- mehrjährige Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II
- überdurchschnittliche theologische Kompetenzen, vorzugsweise ausgewiesen in einer Promotion
- ein Verständnis vom Religionsunterricht als Bildungsveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule
- die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit in neue Themen einzuarbeiten und die neueren Forschungsergebnisse der Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts in ihren Auswirkungen für den Unterricht zu erschließen
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, Beiträge anderer Autoren zu redigieren
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit.

Der Auftrag auf dieser Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Besonders reizvoll an dieser Stelle sind die abwechslungsreichen, intellektuell anspruchsvollen Tätigkeiten, das gut ausgebaute und weiter zu pflegende Kommunikationsnetz mit Schulen, Schulaufsicht, mit Universitäten und Ausbildungsseminaren. Der Dienstsitz ist Wolfenbüttel.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Büddenstedt im Umfang von 100 %

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Büddenstedt fusioniert. Sie umfasst die Kirchenmitglieder aus den Orten Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf/Hohnsleben, insgesamt ca. 1.400. Die Kirchengemeinde ist dem Gestaltungsraum Süd der Propstei Helmstedt zugeordnet.

Motivierte und engagierte Haupt- und Ehrenamtliche tragen die Gemeindegemeinschaft: Es gibt einen Chor, eine Kinderkirche, Konfirmandenteamer, ein monatliches Gemeindefrühstück, Spielenachmittage, zwei eigenständig arbeitende Frauenhilfen. Große Gemeinderäume bieten darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten.

Die Pfarrstelle umfasst drei Predigtstätten mit jeweils einer Küsterin, in denen wechselweise Gottesdienste stattfinden. Unterstützend tätig sind hier auch eine Lektorin und ein Prädikant, die im Gemeindegebiet wohnen. Die Pfarramtssekretärin ist inkl. Rechnungsführung mit acht Stunden beschäftigt.

Das idyllisch und ruhig gelegene Pfarrhaus mit gegenüberliegender Kirche und großem Garten befindet

sich im Ortsteil Offleben. Die Pfarrdienstwohnung (ca. 150 qm mit 5 Zimmern) liegt im ersten Stock, im Erdgeschoss befinden sich drei Gemeinderäume sowie Gemeindebüro und das Amtszimmer.

In der näheren Umgebung befinden sich die Städte Schöningen (8 km) und Helmstedt (11 km) mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten. Krippe, Kindergarten und ein Schwimmbad liegen im Nachbarort Büddenstedt. Eine Grundschule befindet sich am Ort in Offleben, weiterführende Schulen in Schöningen und Helmstedt.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen die Kirchenvorsteher Reinhard Fredrich (Tel. 05352-7575) und Silke Cohn-Globisch (Tel. 05352-906666) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2017 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Männerarbeit** im Umfang von 25 % ab 1. Oktober 2016 mit **Pfarrer Andreas Werther**, zusätzlich zu seiner Pfarrstelle St. Petri Braunschweig-Rüningen.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Herr **Landeskircheninspektor Oliver Sander** wurde mit Wirkung vom 1. November 2016 in das **Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit** übernommen.

Ruhestand

Pfarrer **Dr. Axel Heike-Gmelin**, Wolfenbüttel, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Martin Hüge**, Berlin, ist am 4. November 2016 verstorben.

Pfarrer i. R. **Hans-Adolf Oelker**, Berlin, ist am 24. November 2016 verstorben.

Nachrichtlich

Die **Ev.-luth. Kirche in Oldenburg** schreibt für das Jahr 2017 Ferienpfarrämter aus. Bewerbungsfrist ist der 31. März 2017. Einzelheiten erhalten Sie im Oberkirchenrat Oldenburg, Pfarrer Zuch (andreas.zuch@kirche-oldenburg.de).

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstelle** in Toulouse/Frankreich aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de/stellenboerse/5148.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2017

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate